

RINKE Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wall 36
42103 Wuppertal

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

automotiveland.nrw e.V.

Neuenhoferstr. 24
42657 Solingen

Finanzamt: Solingen

Steuer-Nr: 128/5830/6280

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Vereins

automotiveland.nrw e.V.

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zu erstellen.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften sowie gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen erstellt.

Die dafür erforderlichen Arbeiten wurden unter der Leitung von Herrn Carsten Scheel, Steuerberater, in unserem Büro in Wuppertal durchgeführt.

Alle erbetenen Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Als Auskunftsperson standen der Geschäftsführer oder von ihm benannte Personen zur Verfügung.

Eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

Der Durchführung des Auftrages liegen - auch im Verhältnis zu Dritten - die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ des IDW-Verlages, Düsseldorf, in der Fassung vom 01. Januar 2024 zugrunde. Sie sind als Anlage diesem Jahresabschluss beigelegt.

Schlussbemerkung und Bescheinigung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der Auftraggeberin

automotiveland.nrw e.V.

erstellt. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Wuppertal, den 28. April 2026

RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carsten Scheel
Steuerberater

Bilanz zum 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen								
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		6,00		6,00				
Summe Anlagevermögen		6,00		6,00				
B. Umlaufvermögen								
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände								
1. sonstige Vermögensgegenstände		10.520,00		58.135,09				
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		85.978,09		54.919,34				
Summe Umlaufvermögen		96.498,09		113.054,43				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		228,10		0,00				
		96.732,19		113.060,43				
A. Eigenkapital								
I. Gewinnvortrag						90.844,83	197.164,23	
II. Jahresfehlbetrag						1.852,99	106.319,40	
Summe Eigenkapital						88.991,84	90.844,83	
B. Rückstellungen								
1. sonstige Rückstellungen						2.650,00	15.911,38	
C. Verbindlichkeiten								
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						1.088,05	1.637,07	
2. sonstige Verbindlichkeiten						4.002,30	4.667,15	
						5.090,35	6.304,22	
						96.732,19	113.060,43	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		275.631,99	305.606,30
2. Gesamtleistung		275.631,99	305.606,30
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	13.261,38		192,57
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>92.680,19</u>		<u>83.959,81</u>
		105.941,57	84.152,38
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		7.625,80	23.800,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	261.498,78		296.850,54
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>61.783,90</u>		<u>66.477,82</u>
		323.282,68	363.328,36
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	8.131,68		19.350,16
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.175,58		1.406,24
c) Reparaturen und Instandhaltungen	5.337,00		5.419,80
d) Werbe- und Reisekosten	14.113,80		56.501,22
e) verschiedene betriebliche Kosten	20.332,86		26.272,30
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.427,15</u>		<u>0,00</u>
		52.518,07	108.949,72
7. Ergebnis nach Steuern		1.852,99-	106.319,40-
8. Jahresfehlbetrag		1.852,99	106.319,40

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
410	Geschäftsausstattung		6,00	6,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1500	Forderung Landeshauptkasse NRW	0,00		22.898,29
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	8.020,00		8.020,00
1507	Forderungen gegen Mitglieder	2.500,00		27.000,00
1611	RK Vorschuss Vogelskamp	0,00		188,20
1742	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>		<u>28,60</u>
			10.520,00	58.135,09
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1000	Kasse	419,15		831,65
1200	Stadtparkasse Solingen ...8628	<u>85.558,94</u>		<u>54.087,69</u>
			85.978,09	54.919,34
Rechnungsabgrenzungsposten				
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		228,10	0,00
			<u>96.732,19</u>	<u>113.060,43</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gewinnvortrag				
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		90.844,83	197.164,23
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		1.852,99	106.319,40
sonstige Rückstellungen				
965	Rückstellungen für Personalkosten	0,00		13.261,38
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>2.650,00</u>		<u>2.650,00</u>
			2.650,00	15.911,38
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		1.088,05	1.637,07
sonstige Verbindlichkeiten				
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		415,68
1730	Kreditkartenabrechnung	382,85		309,07
1740	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	0,00		745,78
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>3.619,45</u>		<u>3.196,62</u>
			4.002,30	4.667,15
			<u>96.732,19</u>	<u>113.060,43</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8200	Erlöse	2.008,35		0,00
8210	erhaltene Zuschüsse	<u>273.623,64</u>		<u>305.606,30</u>
			275.631,99	305.606,30
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		13.261,38	192,57
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2700	Sonstige Erträge betriebs/periodenfremd	1.453,16		1.424,35
2705	Mitgliedsbeiträge	76.900,00		74.400,00
2731	Erträge aus Herabsetzung EWB auf Ford	0,00		1.875,00
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG LFZ	<u>14.327,03</u>		<u>6.260,46</u>
			92.680,19	83.959,81
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3100	Fremdleistungen	1.675,80		0,00
3109	Fremdleistungen Personal	<u>5.950,00</u>		<u>23.800,00</u>
			7.625,80	23.800,00
Löhne und Gehälter				
4110	Löhne und Gehälter	254.278,82		287.046,30
4190	Aushilfslöhne	6.994,00		9.612,00
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>225,96</u>		<u>192,24</u>
			261.498,78	296.850,54
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	60.540,63		65.210,74
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>1.243,27</u>		<u>1.267,08</u>
			61.783,90	66.477,82
Raumkosten				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	8.120,40		19.056,74
4240	Gas, Strom, Wasser	47,72-		223,19
4250	Reinigung	59,00		0,00
4260	Instandhaltung betrieblicher Räume	<u>0,00</u>		<u>70,23</u>
			8.131,68	19.350,16
Versicherungen, Beiträge und Abgaben				
4360	Versicherungen	1.515,58		1.387,21
4380	Beiträge	660,00		0,00
4390	Sonstige Abgaben	<u>0,00</u>		<u>19,03</u>
			2.175,58	1.406,24
Reparaturen und Instandhaltungen				
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA	130,00		0,00
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	<u>5.207,00</u>		<u>5.419,80</u>
			5.337,00	5.419,80
Übertrag			<u>35.020,82</u>	<u>23.545,88-</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

automotiveland.nrw e.V.

Solingen

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			35.020,82	23.545,88-
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	168,80		11.404,39
4605	Streuartikel	0,00		327,93
4640	Repräsentations-/Veranst.-kosten	8.780,24		20.006,49
4650	Bewirtungskosten	433,09		670,53
4653	Aufmerksamkeiten	99,07		0,00
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	185,61		287,37
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	<u>4.446,99</u>		<u>23.804,51</u>
			14.113,80	56.501,22
	verschiedene betriebliche Kosten			
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	839,52		116,76
4910	Porto	298,19		312,55
4920	Telefon	2.995,32		3.615,90
4925	Internetkosten	2.073,09		1.123,26
4930	Bürobedarf	316,94		1.591,01
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	180,83		180,83
4945	Fortbildungskosten	0,00		1.516,30
4946	Freiwillige Sozialleistungen	31,00		36,26
4950	Rechts- und Beratungskosten	0,00		8.719,41
4955	Buchführungskosten	6.493,78		2.900,11
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	2.567,43		2.650,00
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.922,58		1.560,00
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	1.478,00		1.695,70
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	136,18		192,31
4980	Sachkosten BSW	<u>0,00</u>		<u>61,90</u>
			20.332,86	26.272,30
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		2.427,15	0,00
	Jahresfehlbetrag		<u><u>1.852,99</u></u>	<u><u>106.319,40</u></u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.